



Bekanntmachung

49. Nachtrag zur Satzung der Siemens-Betriebskrankenkasse (SBK) vom 01. Januar 2010

Das Bundesversicherungsamt hat den vom Verwaltungsrat der Siemens-Betriebskrankenkasse in seiner Sitzung am 09. Dezember 2020 beschlossenen 49. Nachtrag zur Satzung vom 01. Januar 2010 mit Bescheid vom 18. Dezember 2020 (Aktenzeichen: 213-59200.0 – 2223/2009) gemäß § 195 Absatz 1 SGB V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 SGB genehmigt.

Der Nachtrag wird durch Aushang in den Geschäftsstellen sowie auf der Internetseite www.sbk.org bekannt gemacht.

Gemäß § 26 Abs. I der Satzung der Siemens-Betriebskrankenkasse ist eine zweiwöchige Aushangfrist einzuhalten;

München, 18.12.2020

49. Nachtrag

zur Satzung der Siemens-Betriebskrankenkasse

vom 01.01.2010

Stand: 18.11.2020

Artikel I

1. Anlage 4 zu § 28 – Ausgleichsverfahren für Arbeitgeber (U1/U2) wird wie folgt geändert:

In § 5 Absatz 1 wird die Zahl „2,8“ ersetzt durch die Zahl „3,5“.

Artikel II

Inkrafttreten

Der Nachtrag tritt am 01.01.2021 in Kraft.